



**ÖSTERREICHISCHER
SCHACHBUND**

AUSTRIAN CHESS FEDERATION



TURNIER- und WETTKAMPFORDNUNG

des Österreichischen Schachbundes

Gültig ab 01. April 2023

Regelungen für Spielbetrieb gültig ab 01. Juli 2023

Beschlossen am 31. März 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter, sofern der Kontext dies erfordert.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	VORBEMERKUNGEN.....	3
§ 2	SPIELBERECHTIGUNGEN	4
§ 3	SPIELREGELN	5
§ 4	WERTUNG	6
§ 5	DURCHFÜHRUNG VON BEWERBEN	8
§ 6	TITELBESTIMMUNGEN	10
§ 7	PROTESTE, BERUFUNGEN UND STRAFEN.....	11
§ 8	ANTI-DOPINGBESTIMMUNGEN	12
§ 9	STAATSMEISTERSCHAFT	13
§ 10	ÖSTERREICHISCHE SENIORENMEISTERSCHAFT	14
§ 11	ÖSTERREICHISCHE JUGENDMEISTERSCHAFTEN	15
§ 12	ÖSTERREICHISCHE JUGENDSCHNELLSCHACH- UND JUGENDBLITZSCHACHMEISTERSCHAFTEN	16
§ 13	ÖSTERREICHISCHE JUGENDBUNDESLÄNDERTEAMMEISTERSCHAFT	17
§ 14	SCHNELLSCHACH- UND BLITZSCHACHSTAATSMEISTERSCHAFT	18
§ 15	BUNDESLIGEN	19
§ 16	FRAUENBUNDESLIGEN	22
§ 17	PÖNALIEN BUNDESLIGEN	23
§ 18	ÖSTERREICHISCHE ELOWERTUNG	24
§ 19	INTERNATIONALE ELOWERTUNG	26
§ 20	ZENTRALE MELDEKARTEI.....	27
§ 21	SPIELGEMEINSCHAFTEN	29
§ 22	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ELOWERTUNG	31

§ 1 VORBEMERKUNGEN

- (1) Die in der TUWO enthaltenen Grundsatzbestimmungen gelten für alle Schachveranstaltungen des ÖSB. Inhaltliche Änderungen sind dem Präsidium des ÖSB vorbehalten.
- (2) Änderungen mit Auswirkungen auf den Spielbetrieb treten mit der folgenden Saison (jeweils per 1. Juli) in Kraft.
- (3) Bei der Auslegung von Fristen entscheidet das Versanddatum, falls im Folgenden keine gegenteilige Regelung getroffen ist. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als Ende der Frist.
- (4) Wenn in den TUWO-Bestimmungen „schriftlich“ festgelegt ist, dann kann ein Schreiben per E-Mail als bestimmungskonform betrachtet werden.
- (5) Sofern kein anderer Hinweis in einer Bestimmung enthalten ist, ist bei einer Elowertung aus der IRL oder der ÖEL immer die Wertung der letztgültigen Liste gemeint.
- (6) Es wird empfohlen, vor inhaltlichen Änderungsanträgen der TUWO durch die LV eine unverbindliche Prüfung durch die TK auf Wechselwirkungen zu veranlassen.

§ 2 SPIELBERECHTIGUNGEN

- (1) Jeder Verein, der sich im Rahmen des ÖSB betätigen will, hat grundsätzlich jenem LV anzugehören, in dessen Territorium er seinen Sitz hat. Ausnahmen sind in gegenseitigem Einvernehmen der beiden betroffenen LV möglich.
- (2) Für den Einsatz bei einer Einzel- oder Teammeisterschaft ist eine Meldung bei einem LV des ÖSB erforderlich.
- (3) Einzelpersonen
 - (a) Jede Person darf nur für einen Verein und damit für einen LV stammspielberechtigt sein.
 - (b) Jede Person darf für zwei Vereine gastspielberechtigt sein, sofern dies gemäß den Regelungen der betroffenen LV erlaubt ist.
 - (c) Als FIDE-Österreicher gilt, wer in der FIDE-Rangliste unter Österreich geführt wird und dadurch Österreich auch international vertreten darf.
 - (d) In allen Auswahlteams der LV dürfen nur Personen mit einer Stammspielberechtigung des betreffenden LV eingesetzt werden.
 - (e) In überregionalen Bewerben (Bundesligen) dürfen nur Personen mit einer Stammspielberechtigung eingesetzt werden.
 - (f) In den Frauenbundesligen dürfen Spielerinnen, deren Stammverein an keiner Frauenbundesliga teilnimmt, über eine eigene Frauengastspielberechtigung bei einem anderen Verein eingesetzt werden.
 - (g) Wenn eine Person im Laufe eines Spieljahres die Spielberechtigung für ihren Verein befristet oder zur Gänze verliert, dann ist sie im gleichen Zeitraum für diesen Verein auch in Teambewerben des ÖSB nicht spielberechtigt.

§ 3 SPIELREGELN

- (1) Sofern im Folgenden nicht anders bestimmt, gelten die FIDE-Regeln und deren Interpretationen durch die FIDE-Kongresse und die FIDE-Regelkommission. Von der FIDE beschlossene Änderungen dieser Regeln sind durch den ÖSB umgehend zu verlautbaren und treten damit für Österreich in Kraft.
- (2) Sofern von der TK nicht anders bestimmt, beträgt die Bedenkzeit bei Einzel- und Teambewerben des ÖSB 90 Minuten für 40 Züge + 30 Minuten + 30 Sekunden pro Zug.
- (3) Alle Meisterschaften und Turniere des ÖSB sowie seiner LV und Vereine unterliegen den FIDE-Schachregeln.

§ 4 WERTUNG

- (1) In erster Linie entscheiden bei Teamwettkämpfen die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Teamwettkampf) – bei Einzelwettkämpfen die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie).
- (2) Bei Punktegleichheit in Teambewerben entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
 - (a) Bei Rundenturnieren:
 - a. die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie)
 - b. das Resultat der betroffenen Teams gegeneinander, gewertet nach Matchpunkten
 - c. die Brettwertung des gesamten Bewerbs
 - d. die Sonneborn-Berger-Wertung auf der Grundlage der Partiepunkte
 - e. die Brettwertung des Wettkampfes (der Wettkämpfe) gegeneinander
 - f. ein Stichkampf gemäß § 4 Abs. 7
 - (b) Beim Schweizer System:
 - a. die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie)
 - b. die Buchholzwertung mit Streichung des schwächsten Ergebnisses
 - c. die Buchholzwertung
 - d. die Sonneborn-Berger-Wertung auf der Grundlage der Partiepunkte
 - e. geteilter Platz
- (3) Bei Punktegleichheit in Einzelbewerben entscheiden über Qualifikationen und unteilbare Sachpreise folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
 - (a) Bei Rundenturnieren:
 - a. die Sonneborn-Berger-Wertung
 - b. das Ergebnis der betroffenen Spieler gegeneinander
 - c. die größere Anzahl von Siegen
 - d. geteilter Platz oder im Falle einer Qualifikation ein Stichkampf gemäß § 4 Abs. 7

- (b) Beim Schweizer System:
 - a. die Buchholzwertung mit Streichung des schwächsten Ergebnisses
 - b. die Buchholzwertung
 - c. die Sonneborn-Berger-Wertung (nicht gespielte Partien wie Partie gegen virtuellen Gegner)
 - d. die größere Anzahl von Siegen
 - e. geteilter Platz oder im Falle einer Qualifikation ein Stichkampf gemäß § 4 Abs. 7

- (4) Falls in der Turnierausschreibung ein Stichkampf ausdrücklich vorgesehen ist, gelten im Turnierschach für Einzelbewerbe die Bestimmungen der § 4 Abs 5 bis § 4 Abs 7

- (5) Stichkampf zwischen zwei Punktegleichen:
 - (a) Die Farbverteilung in der ersten Partie wird durch das Los bestimmt; in den folgenden Partien wird die Farbverteilung jeweils gewechselt.
 - (b) Es werden zwei Partien ausgetragen.
 - (c) Bei neuerlichem Punktegleichstand werden zwei weitere Partien ausgetragen.
 - (d) Ist nach insgesamt vier Partien keine Entscheidung gefallen, wird ein weiterer Stichkampf gemäß § 4 Abs. 7 ausgetragen.

- (6) Stichkampf zwischen mehr als zwei Punktegleichen:
 - (a) Bei drei bis vier Punktegleichen wird ein doppelrundiges, bei mehr als vier Punktegleichen ein einrundiges Rundenturnier ausgetragen.
 - (b) Bei Punktegleichheit nach dem Stichkampf entscheiden weitere Stichkämpfe gemäß § 4 Abs. 7 über die Reihung.

- (7) Stichkämpfe zur endgültigen Entscheidung:
 - (a) Die betreffenden Personen spielen zwei Wettkämpfe gemäß den Bestimmungen für Schnellschach. Die Bedenkzeit beträgt 20 Minuten und zusätzlich ab dem ersten Zug 10 Sekunden pro Zug, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht. Die Farbverteilung der ersten Runde wird gelost. Bei Teamturnieren darf die Aufstellung nicht verändert werden.
 - (b) Falls gemäß § 4 Abs. 7 (a) keine Entscheidung gefallen ist, werden unter gleichen Voraussetzungen Wettkämpfe gemäß den Bestimmungen für Blitzschach gespielt, bis eine Entscheidung erzielt wird. Die Bedenkzeit beträgt 3 Minuten und zusätzlich ab dem ersten Zug 2 Sekunden pro Zug, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.

§ 5 DURCHFÜHRUNG VON BEWERBEN

- (1) Alle Bewerbe des ÖSB sind mittels einer offiziellen Ausschreibung rechtzeitig bekannt zu geben. Die Ausschreibung hat zu enthalten:
 - die Bezeichnung und den Veranstalter des Bewerbes
 - Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung
 - den Nennungsschluss, sowie die Höhe des Nenngeldes
 - das Spiellokal, die Spieltermine und die Bedenkzeit
 - die Bestimmungen über den Erwerb von Titeln, Qualifikationen oder Vertretungsrechten
 - einen Hinweis auf eine Wartezeit von 15 Minuten
 - die Preise
 - den Hinweis, dass diese TUWO und die FIDE-Regeln gelten
 - einen Hinweis auf die Abtretung von Verwertungsrechten an Bild- und Videoaufnahmen an den ÖSB
- (2) Für jeden Bewerb des ÖSB wird (vom ausrichtenden LV oder der zuständigen Bundesligakommission) im Einvernehmen mit der TK ein HS bestellt, der FIDE Arbitr oder International Arbitr sein muss. Neben den in den FIDE-Bestimmungen festgelegten Aufgaben obliegt es dem HS vor Beginn des Bewerbes für die Nominierung eines Schiedsgerichtes zu sorgen.
- (3) Bei jedem Einzelbewerb des ÖSB ist vor Beginn ein Schiedsgericht einzusetzen, das aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern besteht. Das Schiedsgericht ist bei Protesten gegen Entscheidungen des HS letzte Instanz für den Turnierverlauf. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung noch vor Beginn der nächsten Runde zu fällen.
- (4) Bei Teamwettkämpfen hat jedes teilnehmende Team einen Teamcaptain zu nominieren, der sein Team gegenüber dem HS und den anderen Teams vertritt.

- (5) Sofern im Einzelnen nicht anders bestimmt, gelten bei Teamwettkämpfen bezüglich der Aufstellung folgende Bestimmungen:
- (a) Es wird mit starrer Liste gespielt.
 - (b) Vor Turnierbeginn (vor der Auslosung) ist dem HS eine alle Spieler (Stamm und Ersatz) umfassende Reihung bekannt zu geben. Der Einsatz der Ersatzspieler ist in der Turnierausschreibung zu regeln.
 - (c) Spätestens 30 Minuten vor Beginn des jeweiligen Wettkampfes ist dem HS die endgültige Aufstellung bekannt zu geben. Wird keine Aufstellung abgegeben, so gelten an diesem Tag die erstgereihten Personen der Stammaufstellung als aufgestellt.
- (6) Für die Terminplanung von ÖSB-Bewerben (ausgenommen Jugendbewerben) gelten folgende Korridore:
- (a) Teambewerbe des ÖSB finden zwischen Oktober und April statt.
 - (b) Einzelbewerbe des ÖSB finden zwischen Mai und September statt.

§ 6 TITELBESTIMMUNGEN

- (1) Der ÖSB vergibt die Titel „Österreichischer Staatsmeister“ bzw. „Österreichische Staatsmeisterin“ für Bewerbe, die allen Altersklassen offenstehen. Der ÖSB vergibt den Titel „Österreichischer Meister“ bzw. „Österreichische Meisterin“ für Senioren und Seniorinnen (S50/S65) sowie Kinder/Jugendliche (U8/U10/U12/U14/U16/U18).
- (2) Alle vom ÖSB verliehen Titel sind Spielern vorbehalten, die entweder bei der FIDE unter Österreich registriert sind (FIDE-Österreicher) oder über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, sofern sie nicht bei der FIDE registriert sind. An Spieler, die eine andere Föderation vertreten, kann kein Titel verliehen werden.
- (3) U8 (unter 8 Jahren) umfasst alle Spieler, die das 8. Lebensjahr zu Jahresbeginn noch nicht vollendet haben – für alle anderen Altersklassen von Kindern/Jugendlichen gilt dies sinngemäß.
- (4) S50 (Senioren ab 50) umfasst alle Spieler, die im Austragungsjahr ein Alter von mindestens 50 Jahren erreichen – für alle anderen Altersklassen von Senioren gilt dies sinngemäß.

§ 7 PROTESTE, BERUFUNGEN UND STRAFEN

- (1) Bei allen Streitfällen in ÖSB-Bewerben gilt für Proteste und Berufungen folgender Instanzenzug:
 - HS
 - Schiedsgericht
- (2) Sofern ein LV entsprechende Bestimmungen beschlossen hat, steht ihm als letzte Instanz bei Berufungen
 - (a) bei Streitfällen, die den Spielbetrieb, eine TUWO oder die FIDE-Regeln betreffen, die TK zur Verfügung
 - (b) bei sonstigen Streitfällen das Präsidium des ÖSB zur Verfügung
- (3) Bei allen Einzelbewerben des ÖSB sind Proteste gegen Entscheidungen des HS spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung der betreffenden Spielrunde schriftlich dem HS des Turniers zu übergeben.
- (4) Berufungen an die TK oder das Präsidium des ÖSB sind innerhalb von acht Tagen einzubringen, wobei gleichzeitig eine Gebühr gemäß den finanziellen Richtlinien des ÖSB zu erlegen ist. Widrigenfalls wird die Berufung nicht behandelt. Wird der Berufung stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet; wird die Berufung abgelehnt, verfällt die Gebühr an den ÖSB.

§ 8 ANTI-DOPINGBESTIMMUNGEN

- (1) Gemäß §13 der Satzungen des ÖSB gelten für den ÖSB als Bundes-Sportfachverband die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (im Folgenden „ADBG“ genannt) in der aktuellen Fassung.
- (2) Mit der Teilnahme an ÖSB-Bewerben verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
 - (a) Entsprechend § 24 Abs 2 Z 6 ADBG 2021 legt der ÖSB in seinen Teilnahmebedingungen für Bewerbe die Nichtzulassung von Sportlerinnen und Sportlern sowie sonstigen Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind bzw. Nichtzulassung von Sportlerinnen bzw. Sportlern während der in § 25 Abs. 7 und 8 genannten Zeiträume fest.
 - (b) Des Weiteren haben die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler die Verpflichtungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 anzuerkennen.
- (3) Die LV, die Vereine und deren Spieler sind verpflichtet, die Anti- Dopingregelungen des Verbandes einzuhalten.

§ 9 STAATSMEISTERSCHAFT

- (1) Die Staatsmeisterschaft wird alljährlich durchgeführt und in ein international gewertetes Open mit mindestens neun Runden und einer Untergrenze von 2000 Elo integriert. Für Jugendliche gilt eine Untergrenze von 1900 Elo.
- (2) Die Frauenstaatsmeisterschaft wird ebenfalls im Rahmen desselben Turnieres alljährlich durchgeführt, wobei Spielerinnen ab 1900 Elo spielberechtigt sind.
- (3) Im Sinne der Titelvergabe gemäß § 6 Abs 2 (FIDE-Österreicher) werden für die Endwertung der Staatsmeisterschaft nur Titelberechtigte berücksichtigt, eine Beschränkung der Teilnehmenden des Opens auf diese Gruppe liegt im Ermessen des Veranstalters.
- (4) Der/die Bestplatzierte erhält den Titel „Österreichischer Staatsmeister“.
- (5) Die bestplatzierte Spielerin erhält den Titel „Österreichische Staatsmeisterin“.

§ 10 ÖSTERREICHISCHE SENIORENMEISTERSCHAFT

- (1) Die österreichische Seniorenmeisterschaft wird alljährlich als offenes Turnier durchgeführt, an dem alle teilnehmen dürfen, die S50/S65 gemäß § 6 Abs. 4 zugeordnet werden können.
- (2) Im Sinne der Titelvergabe gemäß § 6 Abs. 2 (FIDE-Österreicher) werden für die Endwertung der ÖM S50/S65 nur Titelberechtigte berücksichtigt, eine Beschränkung der Teilnehmenden des Turniers auf diese Gruppe liegt im Ermessen des Veranstalters.
- (3) Es werden mindestens sieben Runden Schweizer System gespielt.
- (4) Die Bestplatzierten jeder Altersklasse erhalten den Titel „Österreichischer Meister S50/S65“ bzw. „Österreichische Meisterin S50/S65“.

§ 11 ÖSTERREICHISCHE JUGENDMEISTERSCHAFTEN

- (1) Die österreichischen Jugendmeisterschaften U8, U10, U12, U14, U16 und U18 werden alljährlich ausgetragen, wobei es je Altersklasse gemäß § 6 Abs. 3 einen allgemeinen Bewerb sowie einen Bewerb für weibliche Kinder/Jugendliche gibt.
- (2) Teilnahmeberechtigt je Bewerb sind nur Kinder/Jugendliche der jeweiligen Altersklasse, die auch gemäß § 6 Abs. 2 als FIDE-Österreicher titelberechtigt sind.
- (3) Die Teilnehmenden jedes Bewerbs ergeben sich aus:
 - (a) österreichischer Meister der Jugend der gleichen Altersklasse des Vorjahres (sofern noch in der jeweiligen Altersklasse)
 - (b) österreichischer Meister der Jugend der nächstjüngeren Altersklasse des Vorjahres
 - (c) zwei Nominierungen je LV
 - (d) über freie Plätze entscheidet der Jugendkoordinator gemeinsam mit dem zuständigen Bundestrainer
- (4) Es werden mindestens sieben Runden Schweizer System gespielt.
Ist dies nicht möglich, sind zwei Altersklassen gemeinsam oder ein Rundenturnier auszutragen.
- (5)
 - (a) Die Bestplatzierten jeder Altersklasse erhalten die Titel „Österreichischer Meister U8 / U10 / U12 / U14 / U16 / U18“ bzw. „Österreichische Meisterin U8 / U10 / U12 / U14 / U16 / U18“.
 - (b) Die Bewerbe gelten als Qualifikation für die Jugendeuropameisterschaften und Jugendweltmeisterschaften in der jeweiligen Altersklasse.

§ 12 ÖSTERREICHISCHE JUGENDSCHNELLSCHACH- UND JUGENDBLITZSCHACHMEISTERSCHAFTEN

- (1) Die österreichischen Jugendschnellschach- und Jugendblitzschachmeisterschaften werden alljährlich ausgetragen.
- (2) Teilnahmeberechtigt je Bewerb sind nur Kinder/Jugendliche der jeweiligen Altersklasse, die auch gemäß § 6 Abs. 2 als FIDE-Österreicher titelberechtigt sind.
- (3) Das konkrete Format ist vom Veranstalter bereits in der Ausschreibung so festzulegen, dass in jedem Bewerb mindestens sieben Runden gespielt werden können.
- (4) Die Bestplatzierten jeder Altersklasse erhalten die Titel „Österreichischer Schnellschach-/Blitzschachmeister U8 / U10 / U12 / U14 / U16 / U18“ bzw. „Österreichische Schnellschach-/Blitzschachmeisterin U8 / U10 / U12 / U14 / U16 / U18“.

§ 13 ÖSTERREICHISCHE JUGENDBUNDESLÄNDERTEAMMEISTERSCHAFT

- (1) Die österreichische Jugendbundesländerteammeisterschaft der Jugend wird alljährlich ausgetragen.
- (2) Pro LV ist ein Team spielberechtigt. Der veranstaltende LV kann ein zusätzliches Team nennen. Jedes Team besteht aus jeweils einer Person U8, U10, U12, U14, U16, U18 und aus jeweils einer Spielerin U14 und U18. Für jede Altersklasse kann auch eine jüngere Person genannt werden.
- (3) Vom Bundesland nominiert werden dürfen nur Kinder/Jugendliche der jeweiligen Altersklasse, die auch gemäß § 6 Abs. 2 als FIDE-Österreicher titelberechtigt sind.
- (4) Das Turnier wird als Rundenturnier für Teams in Form eines Schnellschachturniers ausgetragen. Teams desselben LV werden in der ersten Runde gegeneinander gepaart.
- (5) Das bestplatzierte Team erhält den Titel „Österreichischer Teammeister der Jugend“.

§ 14 SCHNELLSCHACH- UND BLITZSCHACHSTAATSMEISTERSCHAFT

- (1) Die Schnellschach- und Blitzschachstaatsmeisterschaft wird alljährlich ausgetragen.
- (2) Im Sinne der Titelvergabe gemäß § 6 Abs. 2 (FIDE-Österreicher) werden für die Endwertung nur Titelberechtigte berücksichtigt, eine Beschränkung der Teilnehmenden auf diese Gruppe liegt im Ermessen des Veranstalters.
- (3) Es werden mindestens sieben Runden Schweizer System gespielt.
- (4) Der/die Bestplatzierte erhält den Titel „Österreichischer Schnellschach/Blitzschach-Staatsmeister“.
- (5) Die bestplatzierte Spielerin erhält den Titel „Österreichische Schnellschach/Blitzschach-Staatsmeisterin“.

§ 15 BUNDESLIGEN

(1) Format und Organisation

- (a) Die Bundesligen werden alljährlich als national und international elogewertetes Rundenturnier mit 12 Teams durchgeführt, dessen Wettkämpfe auf 6 Brettern durchgeführt werden.
- (b) Die Ausschreibung obliegt der TK, die Durchführung der zuständigen Bundesligakommissionen laut Geschäftsordnung. Deren Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter agiert als Turnierdirektor.
- (c) Die Spieltermine sind in der 1. Bundesliga bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres und in den 2. Bundesligen bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres festzulegen. Eine spätere Änderung darf nur in Abstimmung mit der TK erfolgen. Reguläre Rundertermine sind zwischen 10:00 und 18:00 anzusetzen.
- (d) Die Kosten sind abseits allfälliger Zuschüsse durch den ÖSB von den teilnehmenden Vereinen zu tragen und werden von der Bundesligakommission festgelegt.
- (e) Ein Verein darf in einer Bundesliga nur mit 1 Team vertreten sein.

(2) Struktur

- (a) Die Bundesligen bestehen aus der 1. Bundesliga (1BL) sowie
 - a. der 2. Bundesliga West (2BLW – Salzburg, Tirol, Vorarlberg),
 - b. der 2. Bundesliga Mitte (2BLM – Kärnten, Steiermark, Oberösterreich)
 - c. und der 2. Bundesliga Ost (2BLO – Burgenland, Niederösterreich, Wien).

(3) Kaderlisten

- (a) Jeder Verein hat bis zum 14. September des jeweiligen Jahres eine Kaderliste zu übermitteln, die aus maximal 18 Personen sowie 2 zusätzlichen FIDE-Österreichern U20 bestehen darf, die eine Stammspielberechtigung für den Verein besitzen.
Die Personen sind zu reihen, wobei jede Person laut der aktuellen FIDE-Eloliste (bzw. ÖEL, falls nicht vorhanden) maximal 200 Elo mehr als jede vor ihre gereichte Person haben darf.
- (b) Die ersten 6 Personen in der Kaderliste der 1. Bundesliga dürfen nicht in der Kaderliste einer 2. Bundesliga genannt werden.
- (c) Personen, die mehr als 4 Partien in der 1. Bundesliga gespielt haben, dürfen in einer der 2. Bundesligen nicht mehr eingesetzt werden.

(4) Wettkämpfe

- (a) Die Aufstellungen (Liste der Spieler) sind dem HS bis spätestens 30 Minuten vor Rundenbeginn entweder schriftlich oder über die Onlineteammeldung von chess-results zu melden. Der HS stellt sicher, dass nur spielberechtigte Spieler berücksichtigt werden. Im Falle einer fehlenden Meldung gelten die Spieler laut Aufstellung des Vortages bzw. die erstgereihten spielberechtigten Spieler der Kaderliste (falls am Vortag nicht gespielt wurde) als aufgestellt.
- (b) Die nominierten Spieler werden entsprechend der in der Kaderliste definierten Reihenfolge aufgestellt.
- (c) Das erstgenannte Team spielt auf den ungeraden Brettern mit den weißen Steinen und auf den geraden Brettern mit den schwarzen Steinen.
- (d) Treten nicht mehr als 50% der Spieler (aufgerundet) eines Teams zu einem Wettkampf an, werden alle Partien dieses Wettkampfes zugunsten des gegnerischen Teams gewertet.
- (e) Sind Spieler durch nachweislich höhere Gewalt oder durch unbeeinflussbare Verkehrsverhältnisse gehindert, rechtzeitig zum vereinbarten Spieltermin zu erscheinen, dann entscheidet der HS, wann der Wettkampf bzw. die einzelne Partie beginnt und wie die Uhren einzustellen sind.
- (f) Ein Spieler darf ohne die Zustimmung des HS vor Vollendung des 30. Zuges kein Remis anbieten. Im Falle eines Verstoßes kann der HS die Fortsetzung der Partie anordnen.

(5) Proteste und Berufungen

- (a) Proteste gegen die Beglaubigung von Partie- oder Wettkampfergebnissen müssen bereits am Wettkampfbbericht vermerkt sein.
- (b) Alle Proteste müssen innerhalb von acht Tagen nach dem Vorfall (bzw. nach Kenntnis vom Vorfall, jedoch spätestens 14 Tage nach der letzten Runde) der Turnierleitung schriftlich übersandt werden.

(6) Teilnahme:

- (a) Will ein Team, das zur Teilnahme berechtigt wäre, am nächsten Bundesliga-Bewerb nicht teilnehmen, so muss es dies bis spätestens eine Woche (sieben Tage) nach Beendigung des Bewerbes, aus dem sich die Teilnahmeberechtigung ergeben hat, dem Vorsitzenden der zuständigen Bundesligakommission durch einen berechtigten Repräsentanten schriftlich mitteilen. Das Team steigt dadurch automatisch ab (in die jeweilige 2. Bundesliga oder in den jeweiligen LV). Unterbleibt eine derartige Verzichtserklärung so gilt dies als verbindliche unwiderrufliche Nennung.
- (b) Wird ein Team nach Ablauf der Frist auf Abs. 6 (c) oder aus einem laufenden Bewerb zurückgezogen, so erhält der Verein eine Geldstrafe und ist in den nächsten fünf Spielsaisons in der betreffenden Bundesliga nicht

spielberechtigt. Wenn außergewöhnliche Umstände den Rückzug aus der Bundesliga rechtfertigen, kann das Präsidium des ÖSB über Antrag des betreffenden Vereines die fünfjährige Sperre aufheben oder reduzieren.

- (c) Scheidet ein Team aus einem laufenden Bewerb aus, dann werden alle bisherigen Ergebnisse dieses Teams und die gegen dieses Team erzielten Ergebnisse gestrichen und die Anzahl der absteigenden Teams aus der Liga reduziert.
- (7) Auf- und Abstieg, Titel:
- (a) Aus der 1. Bundesliga steigen jährlich 3 Teams ab.
 - (b) Aus jeder 2. Bundesliga steigt der bestplatzierte Verein auf. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht an den nächstplatzierten Verein weiter. Der Vorsitzende hat alle Teams rechtzeitig unter Setzung einer Frist zu fragen, sodass 1 Woche nach Ende des Turnieres ein aufsteigendes Team benannt werden kann. Will kein Team aufsteigen, so wird die Anzahl der absteigenden Teams aus der 1. Bundesliga reduziert.
 - (c) Aus jedem LV steigt ein Team in die jeweilige 2. Bundesliga auf, dass vom LV aufgrund eigener Kriterien nominiert wird. Die Nominierung hat unter Rücksichtnahme auf Abs. (b) und (c) zeitnah zu erfolgen. Findet sich innerhalb von drei Wochen nach Ende des qualifizierenden Bewerbes kein aufsteigendes Team, so wird die Anzahl der absteigenden Teams aus der 2. Bundesliga reduziert.
 - (d) Die letztplatzierten Teams der 2. Bundesligen steigen ab. Die Anzahl der absteigenden Teams richtet sich nach der Anzahl der aufsteigenden Teams aus den 3 LV, den aufsteigenden Teams in die 1. Bundesliga und den absteigenden Teams aus der 1. Bundesliga.
 - (e) Der tatsächliche Eloschnitt eines Teams (Elozahlen aus Kaderlistenabgabe) in der 2. Bundesliga darf nicht höher sein als der eines Teams desselben Vereins in der 1. Bundesliga. Dieser errechnet sich aus dem Eloschnitt der Spieler gewichtet mit der Anzahl ihrer tatsächlichen Einsätze, also Summe über (Rating Spieler x Einsätze) dividiert durch die Gesamtpartienanzahl. Die Prüfung erfolgt durch die TK nach der letzten Runde der 2. Bundesliga im Vergleich mit den bisher gespielten Runden der 1. Bundesliga. Wird hierbei eine Regelverletzung festgestellt, scheidet das betroffene Team in der 2. Bundesliga automatisch aus und steigt als letztplatziertes ab.
 - (f) Das bestplatzierte Team der 1. Bundesliga erhält den Titel "Österreichischer Teamstaatsmeister".
 - (g) Für die Teilnahmeberechtigung an einem European Chess Club Cup ist die Endreihung der 1. Bundesliga des Jahres, in dem das Turnier beginnt, maßgeblich.

§ 16 FRAUENBUNDESLIGEN

- (1) Format und Organisation – analog zu § 15 Abs. 1 mit folgenden Ausnahmen:
 - (a) Die 1. Frauenbundesliga wird als Rundenturnier mit 10 Teams auf 4 Brettern durchgeführt.
 - (b) Die 2. Frauenbundesligen werden auf 4 Brettern und bei bis zu 10 Teams als Rundenturnier, sonst als Schweizer System mit 7 Runden ausgetragen, wobei jeder Spielerin 90 Minuten + 30 Sekunden pro Zug zur Verfügung stehen.
 - (c) Ein Verein darf in der 1. Frauenbundesliga nur mit 1 Team und in der 2. Frauenbundesliga mit mehreren Teams vertreten sein.
- (2) Struktur
 - (a) Die Frauenbundesligen bestehen aus der 1. Frauenbundesliga (1FBL) sowie bis zu drei 2. Frauenbundesligen.
- (3) Kaderlisten – analog zu § 15 Abs. 3 mit folgenden Ausnahmen:
 - (a) In den Kaderlisten dürfen neben Spielerinnen mit Stammspielberechtigung auch Spielerinnen mit Frauengastspielberechtigung genannt werden, sofern deren Stammverein nicht an einer Frauenbundesliga teilnimmt.
 - (b) Die ersten 4 Spielerinnen in der Kaderliste der 1. Frauenbundesliga dürfen nicht in der Kaderliste einer 2. Frauenbundesliga genannt werden.
- (4) Wettkämpfe – analog §15 Abs. 4
- (5) Proteste und Berufungen – analog § 15 Abs. 5
- (6) Teilnahme 1. Frauenbundesliga – analog § 15 Abs. 6
- (7) Teilnahme 2. Frauenbundesliga
 - (a) Nennungen für eine 2. Frauenbundesliga sind bis zum 30. Mai des jeweiligen Jahres möglich. Bis 15.6. erfolgt die Einteilung nach regionalen Gesichtspunkten durch die TK.
- (8) Auf- und Abstieg, Titel
 - (a) Aus der 1. Frauenbundesliga steigt jährlich 1 Team ab.
 - (b) Ein Stichkampf unter den jeweils bestplatzierten aufstiegsberechtigten Teams aller 2. Frauenbundesligen ermittelt das Team, das in die 1. Frauenbundesliga aufsteigen darf. Das aufsteigende Team muss bis 15. Mai des jeweiligen Jahres feststehen. Gibt es kein aufsteigendes Team, so gibt es kein absteigendes Team aus der 1. Frauenbundesliga.
 - (c) Das bestplatzierte Team der 1. Frauenbundesliga erhält den Titel "Österreichischer Frauenteamstaatsmeister".

- (d) Für die Teilnahmeberechtigung an einem European Chess Club Cup ist die Endreihung der 1. Frauenbundesliga des Jahres, in dem das Turnier beginnt, maßgeblich.
- (9) Für die Saison 2023/24 gilt eine Sonderregelung für die Durchführung der 2. FBL, die in der Ausschreibung festgehalten wird und die vorliegenden Bestimmungen außer Kraft setzt.

§ 17 PÖNALIEN BUNDESLIGEN

- (1) Dem Vorsitzende bzw. seinem Stellvertreter obliegt es, für nominierte, aber nicht erschienene Spieler (Kontumaz) sowie Fristverletzungen Geldstrafen zu verfügen oder auf solche Strafen in begründeten Fällen zu verzichten.
Die Strafen für das Ausscheiden aus einem Bewerb können nur durch das ÖSB Präsidium erlassen werden.

(2) 1. Bundesliga

Kontumaz Bretter 1 oder 2	€ 200,-
Kontumaz Bretter 3 oder 4	€ 150,-
Kontumaz Bretter 5 oder 6	€ 100,-
Nichteinhaltung von Terminen	€ 100,-
Ausscheiden aus einem laufenden Bewerb	€ 2.000,-

(3) 2. Bundesligen

Kontumaz Bretter 1 oder 2	€ 100,-
Kontumaz Bretter 3 oder 4	€ 75,-
Kontumaz Bretter 5 oder 6	€ 50,-
Nichteinhaltung von Terminen	€ 50,-
Ausscheiden aus einem laufenden Bewerb	€ 1.500,-

(4) 1. Frauenbundesliga

Kontumaz Brett 1	€ 200,-
Kontumaz Brett 2	€ 150,-
Kontumaz Brett 3	€ 50,-
Kontumaz Brett 4	€ 25,-
Nichteinhaltung von Terminen	€ 50,-
Ausscheiden aus einem laufenden Bewerb	€ 1.000,-

(5) 2. Frauenbundesliga

Kontumaz Brett 1	€ 50,-
Kontumaz Brett 2-3	€ 25,-
Kontumaz Brett 4	€ 0,-
Nichteinhaltung von Terminen	€ 50,-

§ 18 ÖSTERREICHISCHE ELOWERTUNG

- (1) In Anlehnung an die IRL der FIDE wird eine österreichische Eloliste für Turnierschach und Schnellschach herausgegeben. Sie dient dem innerösterreichischen Leistungsvergleich.
- (2) Die Elolisten werden von der TK viermal jährlich erstellt (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober). Diese kann nur bis zu 6 Wochen nach Erscheinen beeinsprucht werden.
- (3) Für Elozahl und Einstiegswert gilt:
 - (a) Die Elozahl eines Spielers kann nicht unter 800 fallen.
 - (b) Nichtösterreicher (Land laut Meldekartei) verlieren ihre Elozahl nach 2 Jahren Inaktivität, Österreicher nicht.
 - (c) Personen, die erstmals in Österreich spielen, übernehmen ihre FIDE-Elozahl als Einstiegswert.
 - (d) Person, die erstmals in Österreich an einem gewerteten Schnellschachturnier teilnehmen, übernehmen ihre FIDE-Schnellschachelozahl, ihre österr. Elozahl oder ihre FIDE-Elozahl.
 - (e) Für die Berechnung der Eloveränderung durch Gegner ohne Elozahl wird die FIDE-Elozahl herangezogen oder ein provisorischer Einstiegswert herangezogen.
 - (f) Personen, welche drei Jahre keine wertbaren Partien gespielt haben, werden als "inaktiv" gekennzeichnet.
- (4) Für die Berechnung gelten die Bestimmungen zur Berechnung der IRL sinngemäß. Abänderungen sind in den Durchführungsbestimmungen für die österreichische Elowertung festgehalten.
- (5) Zur Berechnung werden folgende Bewerbe herangezogen, vorausgesetzt sie erfüllen die in § 18 Abs. 6 festgelegten Bedingungen:
 - (a) alle Bewerbe, welche der ÖSB veranstaltet
 - (b) sonstige in Österreich veranstaltete Bewerbe, sofern die Ausschreibung eine entsprechende Bestimmung enthält und die Bewerbe zur Wertung angemeldet wurden

- (6) Partien bzw. Turniere können und dürfen nur gewertet werden, wenn
- (a) die Bedenkzeit je Spieler gemäß den geltenden FIDE-Regeln klar Turnier- oder Schnellschach zuordenbar ist
 - (b) das Turnier von einem Regionalen Schiedsrichter, Österreichischen Schiedsrichter, FIDE Arbitr oder International Arbitr vor Ort geleitet wird (ausgenommen sind dezentrale Teambewerbe der LV)
 - (c) in den Turnierdaten alle notwendigen Informationen (Spielort, Termine, Schiedsrichter, Bedenkzeit) vollständig hinterlegt sind
- (7) Bei Turnieren, die zur Wertung vorgesehen sind, ist darauf zu achten
- (a) dass eine Anmeldung online spätestens am Turnierbeginn erfolgt und die Ergebnisse spätestens 2 Tage nach Turnierende online verfügbar sind
 - (b) dass eine Ausschreibung für das Turnier online vor Turnierbeginn zugänglich ist (ausgenommenen dezentrale Teambewerbe der LV)
- Fristverletzungen können mit einem Pönale geahndet werden.
- (8) Die Prüfung und Ahndung von Verstößen obliegt dem zuständigen LV oder der TK.

§ 19 INTERNATIONALE ELOWERTUNG

- (1) Turniere, die international gewertet werden sollen sind beim FIDE Rating Officer der TK anzumelden.
- (2) Partien bzw. Turniere können und dürfen nur gewertet werden, wenn
 - (a) die Bedenkzeit je Spieler gemäß den geltenden FIDE-Regeln klar Turnier-, Schnell- oder Blitzschach zuordenbar ist
 - (b) das Turnier von einem Österreichischen Schiedsrichter, FIDE Arbitr oder International Arbitr vor Ort geleitet wird (ausgenommen sind dezentrale Teambewerbe der LV)
 - (c) in den Turnierdaten alle notwendigen Informationen (Spielort, Termine, Schiedsrichter, Bedenkzeit) vollständig hinterlegt sind
- (3) Bei Turnieren, die zur Wertung vorgesehen sind, ist darauf zu achten,
 - (a) dass eine Anmeldung online spätestens 2 Wochen vor Turnierbeginn erfolgt und die Ergebnisse spätestens 2 Tage nach Turnierende online verfügbar sind
 - (b) dass eine Ausschreibung für das Turnier online vor Turnierbeginn zugänglich ist (ausgenommenen dezentrale Teambewerbe der LV)

Fristverletzungen können mit einem Pönale geahndet werden und dazu führen, dass eine Wertung nicht möglich ist.
- (4) Bei Turnieren mit Normchancen ist es für die Anerkennung von Titelnormen für Spieler notwendig, dass
 - (a) eine Anmeldung online spätestens 5 Wochen vor Turnierbeginn erfolgt
 - (b) das Turnier von einem FIDE Arbitr oder International Arbitr vor Ort geleitet wird
- (5) Die Prüfung und Ahndung von Verstößen obliegt der TK.

§ 20 ZENTRALE MELDEKARTEI

- (1) Meldekartei:
Alle in Österreich gemeldeten Spieler werden in der Meldekartei des ÖSB erfasst.
Die Meldekartei ist der TK angeschlossen.

- (2) Neuanmeldung:
Bei Neuanmeldung einer Person müssen vom Meldereferenten eines LV folgende Daten auf der entsprechenden Webseite des ÖSB eingetragen werden:
 - (a) Zuname, Vorname
 - (b) Geburtsdatum
 - (c) Vereinszugehörigkeit
 - (d) Spielberechtigung
 - (e) Föderation gemäß FIDE-Eloliste oder (bei Erstanmeldungen)
Staatsbürgerschaft

Der zuständige Meldereferent erteilt die Spielberechtigung für einen Verein oder eine Spielgemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des LV.

- (3) Meldefrist:
Neuanmeldungen, Gründung oder Auflösung einer Spielgemeinschaft, Abmeldungen und Änderungen in den oben genannten Daten müssen so schnell wie möglich an den zuständigen Meldereferenten des jeweiligen LV weitergeleitet und von diesem auf der Webseite des ÖSB durchgeführt werden.

- (4) Vereinswechsel:
 - (a) Eine Person, der sich vor dem 20. Juni eines Jahres bei ihrem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Juli des gleichen Jahres für ihren neuen Verein spielberechtigt.

- (b) Eine Person, die sich vor dem 20. Dezember eines Jahres bei ihrem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres für ihren neuen Verein spielberechtigt, wenn folgende Bedingungen zutreffen:
 - a. Die Person hat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember des Jahres in ihrem LV keine Wettkampfpartie im Rahmen einer Teammeisterschaft gespielt.
 - b. Die Person hat, wenn der Vereinswechsel zwischen zwei verschiedenen LV stattfindet, im gleichen Zeitraum ihren bisherigen LV bei keinem offiziellen Bewerb des ÖSB vertreten.

Die Vereine sind verpflichtet, alle Abmeldungen bis zum 30. Juni bzw. bis zum 31. Dezember an ihren LV weiterzuleiten.

- (5) Ummeldung der Stammspielberechtigung zur Gastspielberechtigung:
 - (a) Eine Person kann in einem LV nur stammspielberechtigt werden, wenn von ihrem früheren LV eine Abmeldung oder eine Ummeldung zur Gastspielberechtigung erfolgte. Eine solche Ummeldung entspricht einem Vereinswechsel.
 - (b) Gastspielberechtigte, die sich in ihrem Stammbundesland abgemeldet haben und sich innerhalb eines halben Jahres nicht mehr anmelden, werden automatisch Stammspielberechtigte in ihrem früheren Gastbundesland. Wenn zwei oder mehr Gastspielberechtigungen vorliegen, müssen sich die betroffenen Bundesländer einigen, bei welchem LV die Person stammspielberechtigt ist. Können sich die Bundesländer nicht einigen, entscheidet die TK.
- (6) Sanktionen:

Wird von der TK ein Verstoß gegen die Punkte 1 bis 5 festgestellt, erfolgt eine Meldung an die betroffenen LV. Über Sanktionen entscheidet die TK.

§ 21 SPIELGEMEINSCHAFTEN

- (1) Gründung einer Spielgemeinschaft
 - (a) Zwei oder mehrere Vereine desselben LV sind berechtigt nach Beendigung der Teammeisterschaft des betreffenden LV, jedoch vor dem 1. Juli desselben Jahres eine Spielgemeinschaft zu gründen und beim zuständigen LV schriftlich anzumelden. Die zu einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine müssen in allen von ihnen beschickten überregionalen und regionalen Spielklassen der Teammeisterschaft als Spielgemeinschaft auftreten.
 - (b) Die Spielgemeinschaft übernimmt alle Spielberechtigungen in regionalen und überregionalen Wettbewerben von den die Spielgemeinschaft begründenden Vereinen.
- (2) Falls durch Gründung der Spielgemeinschaft zwei oder mehrere Spielberechtigungen in derselben Spielklasse vorhanden sind, dann:
 - (a) bleibt in überregionalen Ligen pro Liga nur eine Spielberechtigung erhalten; alle weiteren gehen ersatzlos verloren;
 - (b) entscheiden landesinterne Bestimmungen, ob in regionalen Ligen und Klassen die weiteren Spielberechtigungen erhalten bleiben oder verloren gehen.
 - (c) In überregionalen Ligen entscheidet die zuständige Turnierdirektor, ob die fehlenden Teams noch ersetzt werden können. Falls kein Ersatz möglich ist, reduziert sich in der folgenden Spielsaison die Anzahl der absteigenden Teams.
- (3) Die Spielgemeinschaft bleibt so lange aufrecht, bis der zuständige LV schriftlich über eine Auflösung informiert wird.
- (4) Auflösung einer Spielgemeinschaft
 - (a) Die Auflösung einer Spielgemeinschaft tritt erst nach Beendigung aller regionalen und überregionalen Teambewerbe, an denen die Spielgemeinschaft teilgenommen hat, in Kraft. Dies gilt auch für die Spielberechtigung der Einzelpersonen.
 - (b) Bei einer Auflösung können die Vereine einer Spielgemeinschaft, die am Ende eines Teambewerbes erworbenen Spielberechtigungen einvernehmlich aufteilen und den zuständigen LV schriftlich informieren.
 - (c) Falls keine einvernehmliche Vereinbarung zustande kommt, entscheidet über die Verteilung der Spielberechtigungen in überregionalen Wettbewerben die TK und in regionalen Wettbewerben das für die Leitung des Spielbetriebes zuständige Gremium.
 - (d) Gegen deren Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

- (5) Vereinszugehörigkeit und Spielberechtigung der Einzelspieler
Alle Einzelspieler einer Spielgemeinschaft bleiben auch nach Gründung der Spielgemeinschaft bei ihrem bisherigen Verein stamm- bzw. gastspielberechtigt. Bei neu anzumeldenden Personen muss angegeben werden, bei welchem Verein der Spielgemeinschaft sie anzumelden sind.
- (6) Sowohl bei einer bestehenden Spielgemeinschaft als auch nach deren Auflösung haften die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine solidarisch für die Bezahlung offener Forderungen an den ÖSB oder einen LV.

§ 22 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ELOWERTUNG

Einstiegswert R_u

Für Personen ohne Elozahl wird vor der eigentlichen Berechnung ein Einstiegswert ermittelt. Hat eine Person, die noch keine Elozahl aufweist, weniger als sieben Partien gegen Personen mit Elozahl gespielt, so wird keine Elozahl berechnet und die Ergebnisse werden für die nächsten Perioden aufgehoben.

Bei U14-Turnieren werden alle Personen, die keine Elozahl haben bzw. Einstiegselozahl bekommen, mit 800 gewertet.

Um einen Einstiegswert zu erhalten, muss eine Person aus mindestens fünf Partien einen halben Punkt erreichen bzw. sieben Partien gegen Personen mit einer Elozahl gespielt haben (exklusive U14-Partien) bzw. muss eine Person aus mindestens sieben Partien einen Punkt erreichen bzw. mindestens neun Partien gegen Personen mit Elozahl gespielt haben (inklusive U14-Partien).

Der Einstiegswert ergibt sich aus dem Wertungsdurchschnitt der Gegner (R_c):

- Wenn er 50 % erzielt hat, dann ist $R_u = R_c$
- Wenn er mehr als 50 % erzielt hat, dann ist $R_u = R_c + 15$ für jeden halben Punkt über 50 %
- Wenn er weniger als 50 % erzielt hat, dann gilt: $R_u = R_c + dp$

Tabelle zur Umwandlung von Prozentpunkten p in Wertungsdifferenzen dp :

p	dp	p	dp	p	dp	p	dp	P	dp
.49	-7	.39	-80	.29	-158	.19	-251	.09	-383
.48	-14	.38	-87	.28	-166	.18	-262	.08	-401
.47	-21	.37	-95	.27	-175	.17	-273	.07	-422
.46	-29	.36	-102	.26	-184	.16	-284	.06	-444
.45	-36	.35	-110	.25	-193	.15	-296	.05	-470
.44	-43	.34	-117	.24	-202	.14	-309	.04	-501
.43	-50	.33	-125	.23	-211	.13	-322	.03	-538
.42	-57	.32	-133	.22	-220	.12	-336	.02	-589
.41	-65	.31	-141	.21	-230	.11	-351	.01	-677
.40	-72	.30	-149	.20	-240	.10	-366	.00	

K-Faktor

Faktor $K = (3400 - \text{eigene Elozahl})^2 / 100000$.

Für Personen mit einer Elozahl von 2400 und mehr ist der Faktor konstant gleich 10. Der maximale Faktor für alle Personen beträgt 50.

Gewinn-/Verlustberechnung

Der Elogewinn bzw. -verlust ergibt sich aus der Summe einzelner Wertungsveränderungen.

Die Wertungsveränderung ΔR wird wie folgt berechnet:

$$\Delta R = K * \text{Summe aller } (W - W_e)$$

W ist das erreichte Ergebnis, W_e ist das erwartete Ergebnis und entspricht dem Wert P_D aus der folgenden Tabelle.

D ist die mit 450 Punkte gedeckelte Wertungsdifferenz: $D = \text{Max}(R - R_a, 450)$

R ist die veröffentlichte Wertung einer Person mit Wertung. R_a ist die Wertung des Gegners

Partien gegen Personen ohne Wertung, die auch im Turnier keinen Einstiegswert erreichen, werden nicht gewertet (Ausnahme sind U14-Turniere: Gegner ohne Einstiegswert werden mit der Eloungtergrenze gewertet).

Tabelle zur Umwandlung von Wertungsdifferenz D in Punkteerwartung P_D , entweder für den Spieler mit der höheren H oder der niedrigeren L Wertung:

D	P_D		D	P_D		D	P_D	
	WtgDif	H		L	WtgDif		H	L
0 - 3	.50	.50	107-113	.65	.35	236-245	.80	.20
4 -10	.51	.49	114-121	.66	.34	246-256	.81	.19
11-17	.52	.48	122-129	.67	.33	257-267	.82	.18
18-25	.53	.47	130-137	.68	.32	268-278	.83	.17
26-32	.54	.46	138-145	.69	.31	279-290	.84	.16
33-39	.55	.45	146-153	.70	.30	291-302	.85	.15
40-46	.56	.44	154-162	.71	.29	303-315	.86	.14
47-53	.57	.43	163-170	.72	.28	316-328	.87	.13
54-61	.58	.42	171-179	.73	.27	329-344	.88	.12
62-68	.59	.41	180-188	.74	.26	345-357	.89	.11
69-76	.60	.40	189-197	.75	.25	358-374	.90	.10
77-83	.61	.39	198-206	.76	.24	375-391	.91	.09
84-91	.62	.38	201-215	.77	.23	392-411	.92	.08
92- 98	.63	.37	216-225	.78	.22	412-432	.93	.07
99-106	.64	.36	226-235	.79	.21	433-450	.94	.06

Die Elopunkte werden auf einen ganzen Punkt auf- oder abgerundet. Es gelten die kaufmännischen Rundungsregeln.

ABKÜRZUNGEN

FIDE	Weltschachverband (Fédération International des Echecs)
HS	Hauptschiedsrichter
IRL	Eloliste der FIDE
LV	Landesverband / Landesverbände
ÖEL	Österreichische Eloliste
ÖSB	Österreichischer Schachbund
TK	Technische Kommission
TUWO	Turnier- und Wettkampfordnung des ÖSB